

BTHG_Update_2019



Donnerstag, 04.04.2019
Schule am Nordpark, Frankenstraße 70, 41462 Neuss



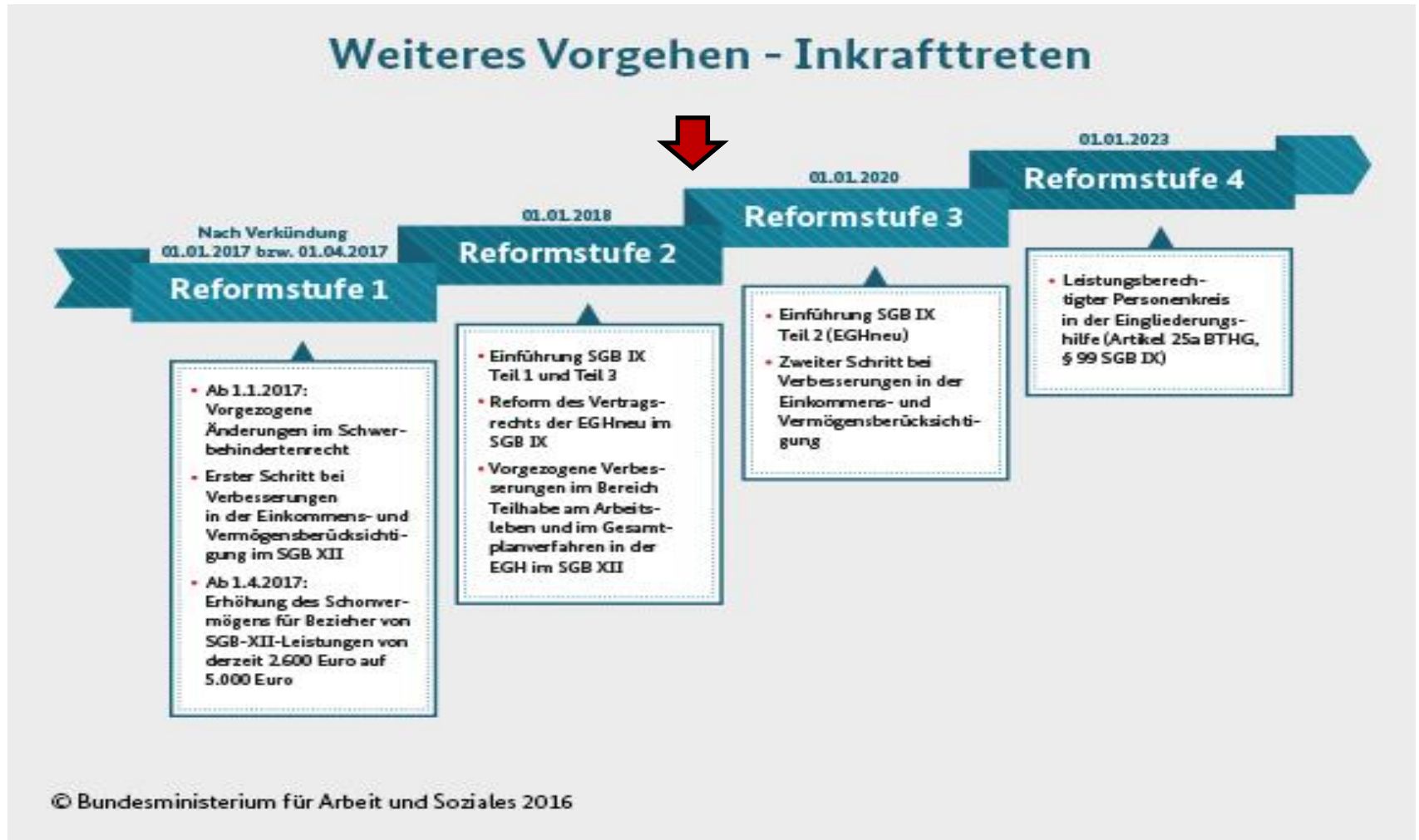
A. BTHG_Sachstand

- I. Leistungsberechtigter Personenkreis
- II. Systemumstellung: Trennung der Leistungen
- III. Schnittstellen zwischen Eingliederungshilfe und Pflege
- IV. Koordinierung der Leistungen
- V. Gesamtplanverfahren – Teilhabeplanverfahren
- VI. Leistungen zur Sozialen Teilhabe
- VII. Einkommen und Vermögen





A. BTHG_Sachstand





A. BTHG_Sachstand

Paradigmenwechsel durch das BTHG

Ausgrenzung	➔	Inklusion
Einrichtungszentrierung	➔	Personenzentrierung
Fremdbestimmung	➔	Selbstbestimmung
Betreuung	➔	Assistenz
Kostenträger	➔	Dienstleister
Defizitorientierung	➔	Ressourcenorientierung

**„Nichts über uns,
ohne uns!“**



A. BTHG_Sachstand

I. Leistungsberechtigter Personenkreis

- der **Personenkreis, der Anspruch auf Eingliederungshilfe hat, wird neu definiert**
- Hintergrund ist, dass mit dem BTHG zum **01.01.2018 ein neuer Behinderungsbegriff** eingeführt wurde, der die Behinderung als **Wechselwirkung zwischen der Teilhabe einschränkung einer Person und einstellungs- und umweltbedingten Barrieren** definiert, vgl. § 2 Abs. 1 SGB IX

Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. Eine Beeinträchtigung nach Satz 1 liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht. Menschen sind von Behinderung bedroht, wenn eine Beeinträchtigung nach Satz 1 zu erwarten ist.

- durch die **Einbeziehung dieser Wechselwirkung** wird der **Verweis auf das Behinderungsverständnis der UN-BRK** deutlich (Präambel und Art. 1 UN-BRK)
- die UN-BRK wiederum gründet in ihrem **Verständnis von Behinderung auf der ICF**



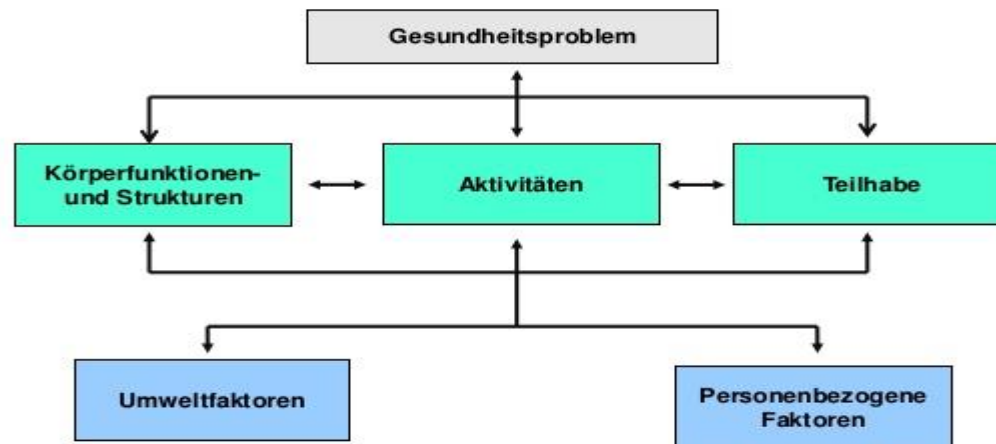
A. BTHG_Sachstand

I. Leistungsberechtigter Personenkreis, § 99 SGB IX (ab 01.01.2023)

Exkurs: ICF



Das bio-psycho-soziale Modell der ICF



gefördert durch:



Folie 10



(Quelle: Präsentation Projekt Sozialwirtschaft Inklusiv, ICF der WHO, Autorin: Angelika Quack)



A. BTHG_Sachstand

I. Leistungsberechtigter Personenkreis, § 99 SGB IX (ab 01.01.2023)

- grundsätzlich ist derjenige leistungsberechtigt, dessen Aktivitäten **in einer bestimmten Anzahl** festgelegter **Lebensbereiche** (Kommunikation, Mobilität, Selbstversorgung, etc.) **nicht ohne Unterstützung möglich** sind.
- die Begriffe „**größere**“ und „**geringere Anzahl**“ der **Lebensbereiche**, das Verhältnis von Anzahl der Lebensbereiche und Ausmaß der Einschränkungen und Inhalte der Lebensbereiche werden durch ein Bundesgesetz geregelt (Art. 25a, § 99 Abs. 1)
- das Gesetz soll so beschaffen sein, dass es **nicht zu einer Ausweitung des leistungsberechtigten Personenkreises führt** (§ 99 Abs. 7 iVm. Art. 25 Abs. 5)
- i.R.d. Umsetzungsbegleitung des BTHG wurde festgelegt, dass das BMAS in den Jahren 2017 und 2018 **wissenschaftlich untersucht**, wie die Neuregelung des Zugangs zum leistungsberechtigten Personenkreis der Eingliederungshilfe künftig zu regeln ist (mit dem Ziel den leistungsberechtigten Personenkreis beizubehalten (Art. 25 Abs. 5)
- der **Abschlussbericht wurde im September 2018** als BT-Drucks 19/4500 veröffentlicht



A. BTHG_Sachstand

I. Leistungsberechtigter Personenkreis, § 99 SGB IX (ab 01.01.2023)

Ergebnisse des Forschungsvorhabens (Abschlussbericht):

- bei Anwendung des Kriterium „**5 bzw. 3 aus 9**“ würden **31,7 %** der interviewten Personen **nicht mehr zum leistungsberechtigten Personenkreis** gehören
- bei Anwendung des Kriteriums „**4 bzw. 2 aus 9**“ würden **17,9 %** der interviewten Personen **nicht mehr zum leistungsberechtigten Personenkreis** gehören
- **im Ergebnis verbleibt auch bei Anwendung verschiedener Berechnungsvarianten anhand der ICF eine Restgruppe, die (...) wahrscheinlich aus dem leistungsberechtigten Personenkreis rausfallen würde**
- zudem würde ein erheblicher Teil von Personen, der heute keine Leistungen der Eingliederungshilfe bezieht, zum leistungsberechtigten Personenkreis neu hinzukommen: **so würden 63 % der interviewten Personen, die keine Eingliederungshilfeleistungen beziehen, zum leistungsberechtigten Personenkreis neu hinzukommen**

(vgl. im Einzelnen: Abschlussbericht als BT-Drs. 19/4500)



A. BTHG_Sachstand

II. Systemumstellung: Trennung der Leistungen (01.01.2020)

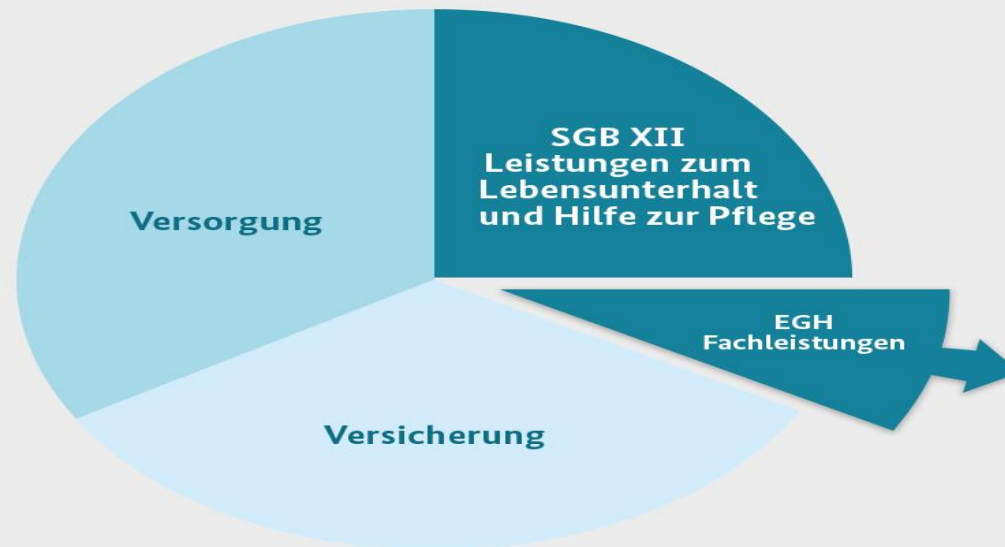
- die notwendige Unterstützung wird zukünftig **nicht mehr an einer bestimmten Wohnform**, sondern ausschließlich **am notwendigen individuellen Bedarf** („**personenzentriert**“) ausgerichtet.
- es wird **nicht mehr zwischen ambulanten, teilstationären und stationären Maßnahmen** der Eingliederungshilfe differenziert
- die **Eingliederungshilfe konzentriert sich allein auf die Fachleistung (Teilhabeleistung)**
- **die existenzsichernden Leistungen werden unabhängig von der Wohnform** wie bei Menschen ohne Behinderungen nach den Vorschriften des Vierten Kapitels des SGB XII bzw. nach dem SGB II **erbracht**



A. BTHG_Sachstand

II. Systemumstellung: Trennung der Leistungen (01.01.2020)

Mehr Teilhabe durch Ausgliederung der Eingliederungshilfe aus dem Fürsorgesystem



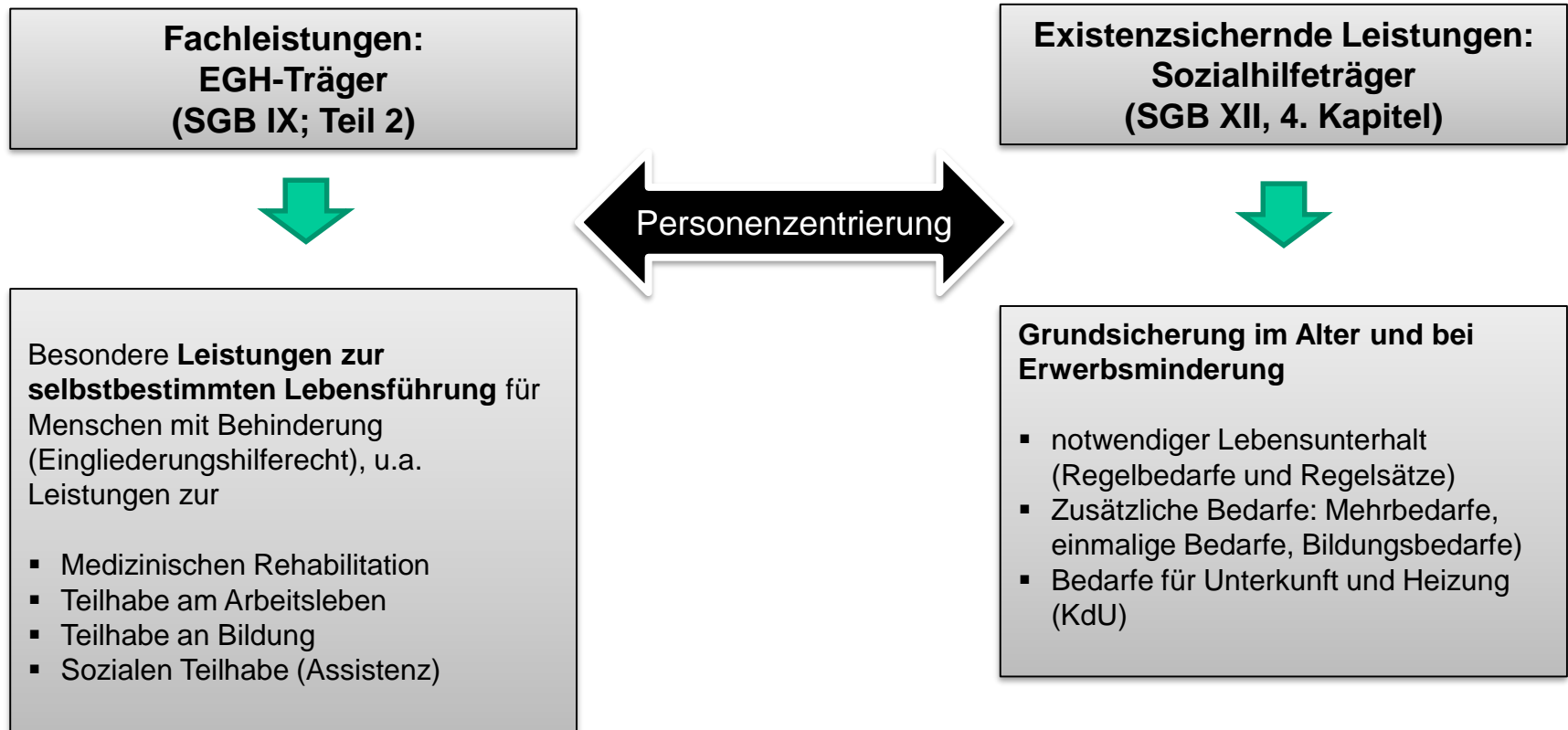
© Bundesministerium für Arbeit und Soziales 2016



A. BTHG_Sachstand

II. Systemumstellung: Trennung der Leistungen (01.01.2020)

Die Leistungen sind künftig wie folgt gesetzlich verortet:





A. BTHG_Sachstand

II. Systemumstellung: Trennung der Leistungen (01.01.2020)

Empfehlungen der AG Personenzentrierung vom 28.06.2018

- alle für die Gewährleistung des soziokulturellem Existenzminimums erforderlichen Aufwendungen sind durch die **Regel- bzw. Mehrbedarfe des SGB XII** zu decken (Ernährung, Kleidung, Hausrat, Wohnungsausstattung, Haushaltsenergie, etc.)
- ab dem 01.01.2020 gibt es keinen notwendiger Lebensunterhalt in Einrichtungen => der **Barbetrag** und die **Bekleidungs pauschale** ist dann **Teil des (Regel-) bedarfs** (§ 27 b SGB XII ist nicht mehr anwendbar)
- der Betrag bis zu dessen Höhe die Leistungsberechtigten eigene Mittel (oder eben Leistungen der Grundsicherung) für den **Lebensunterhalt in besonderen Wohnformen** (vormals: stationäre Einrichtungen) **einsetzen** muss, ist künftig **Gegenstand des Gesamtplanverfahrens**
- **die existenzsichernde Leistungen** sind künftig **nicht mehr Gegenstand der Vereinbarungen/Vergütungen** zwischen Leistungsträger und Leistungserbringer (Hintergrund: die notwendige Unterstützung ist **nicht mehr abhängig von der Wohnform**, sondern **personenzentriert!**)
- der im Einzelfall anzuerkennende Bedarf wird nach Abzug von ggf. einzusetzenden Mitteln vom SGB XII-Träger **auf eine von der oder für die leistungsberechtigte Person bestimmtes Bankkonto überwiesen.**



A. BTHG_Sachstand

II. Systemumstellung: Trennung der Leistungen (01.01.2020)

Exkurs: notwendiger Lebensunterhalt in stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe

bisher: § 27 b Abs. 1 Satz S SGB XII	zukünftig:
Regelbedarf nach Regelbedarfsstufe 3 (aktuell: 339,00 €)	Regelbedarf nach Regelbedarfsstufe 2 (aktuell: 382,00 €)
zusätzliche Bedarfe (Mehrbedarfe, einmalige Bedarfe, Beiträge für Kranken- und Pflegeversicherung, etc.)	zusätzliche Bedarfe (Mehrbedarfe, einmalige Bedarfe, Beiträge für Kranken- und Pflegeversicherung, etc.)
Bedarfe für Kosten der Unterkunft und Heizung	Bedarfe für Kosten der Unterkunft und Heizung + 25 % Zuschlag
weiterer notwendiger Lebensunterhalt in stationären Einrichtungen (Bekleidungs pauschale, Barbetrag: 114,48 €)	notwendiger Lebensunterhalt ist vollständig aus den Bedarfen zu bestreiten, aber: Bewohner soll Betrag zur persönlichen Verfügung verbleibe: Beratung über Höhe im Gesamtplanverfahren, vgl. § 121 Abs. 4, Ziff. 6 SGB IX_neu



A. BTHG_Sachstand

II. Systemumstellung: Trennung der Leistungen (01.01.2020)



Empfehlungen der AG Personenzentrierung vom 28.06.2018

- in den besonderen bzw. gemeinschaftlichen Wohnformen werden ab 01.01.2020 bis zu **125 % der angemessenen Kosten der Unterkunft vom Träger der Grundsicherung** übernommen, § 42 a Abs. 5 SGB XII neu
- überschreiten die Kosten der Unterkunft auch diese 125 %, **werden sie vom Träger der Eingliederungshilfe als Fachleistung übernommen** (wenn und soweit es entsprechende Leistungsvereinbarungen zwischen EGH-Träger und Leistungserbringer gibt), § 42 a Abs. 6 SGB XII neu

*nach den Empfehlungen der AG Personenzentrierung ist das BMAS tätig geworden und hat einen **Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung SGB IX/SGB XII (Bearbeitungsstand: 05.03.2019)** vorgelegt, in dem ausdrücklich klargestellt wird, dass in besonderen Wohnformen, Aufwendungen oberhalb der Angemessenheitsgrenze nach § 42 a Abs. 6 SGB XII übernommen werden, sofern diese wegen der besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung im Einzelfall erforderlich ist und eine entsprechende schriftliche Vereinbarung nach Kapitel 8 besteht.*

abzurufen unter: <https://www.der-paritaetische.de/fachinfos/detailseite/bthg-referentenentwurf-fuer-aenderungen-im-rgb-ix-rgb-xii-und-weiteren-rechtsvorschriften/>



A. BTHG_Sachstand

III. Schnittstelle Eingliederungshilfe und Pflege (seit 01.01.2017)

1. Schnittstelle zwischen Eingliederungshilfe und Pflegeversicherung

- der noch im Regierungsentwurf geplante **Vorrang der Pflegeversicherung im häuslichen Bereich** wurde **verhindert**
- Menschen mit Behinderung und einem Pflegebedarf können weiterhin die Leistungen der Eingliederungshilfe und der Pflegeversicherung **nebeneinander** in Anspruch nehmen, § 13 Abs. 3, Satz 4 SGB XI

(...) Die Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen nach dem Zwölften Buch, dem Bundesversorgungsgesetz und dem Achten Buch bleiben unberührt, sie sind im Verhältnis zur Pflegeversicherung nicht nachrangig;

- **aber: Abgrenzung ist faktisch aufgrund des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs problematischer geworden**





A. BTHG_Sachstand

III. Schnittstelle Eingliederungshilfe und Pflege (seit 01.01.2017)

1. Schnittstelle zwischen Eingliederungshilfe und Pflegeversicherung

- die häusliche Pflege umfasst seit Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs körperbezogene Pflegemaßnahmen und **pflegerische Betreuungsmaßnahmen** sowie Hilfen bei der Haushaltsführung
- **in § 36 SGB XI heißt es:**

*(1) Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 haben bei häuslicher Pflege Anspruch auf körperbezogene Pflegemaßnahmen und **pflegerische Betreuungsmaßnahmen** sowie auf Hilfen bei der Haushaltsführung als Sachleistung (häusliche Pflegehilfe). Der Anspruch umfasst pflegerische Maßnahmen in den in § 14 Absatz 2 genannten Bereichen Mobilität, kognitive und kommunikative Fähigkeiten, Verhaltensweisen und psychische Problemlagen, **Selbstversorgung**, Bewältigung von und selbständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen sowie **Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte**.*



A. BTHG_Sachstand

III. Schnittstelle Eingliederungshilfe und Pflege (seit 01.01.2017)

1. Schnittstelle zwischen Eingliederungshilfe und Pflegeversicherung

- **der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff** fokussiert stärker als zuvor auf **Selbstständigkeitseinbußen** durch **kognitive und psychische Beeinträchtigungen**
- daraus resultieren sowohl **neue Leistungsansprüche** als auch **neue pflegerische Aufgaben**
- es kommen aber verschiedene Formen der psychosozialen Unterstützung sowie **anleitende und beratende Tätigkeiten** hinzu
- zudem erfolgt eine **stärkere Ausrichtung auf Erhalt und Förderung der Selbständigkeit** der Pflegebedürftigen
- im **Bereich der Betreuung** gestaltet sich die Abgrenzung deutlich schwieriger
- **pflegerische Betreuungsmaßnahmen** und **Assistenz im Rahmen der EGH** sind sehr ähnlich



A. BTHG_Sachstand

III. Schnittstelle Eingliederungshilfe und Pflege (seit 01.01.2017)

2. Schnittstelle zwischen Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege

- die Schnittstelle zur Hilfe zur Pflege ist neu geregelt worden, § 103 Abs. 2 SGB IX („**sog. Lebenslagenmodell**“)

Behinderung ist **vor** Rentenalter eingetreten



Eingliederungshilfe **umfasst auch die Hilfe zur Pflege** die Regelung gilt über das Rentenalter hinaus

Behinderung ist **nach** Rentenalter eingetreten



Leistungen der Eingliederungshilfe und der Hilfe zur Pflege stehen weiterhin **nebeneinander**



A. BTHG_Sachstand

III. Schnittstelle Eingliederungshilfe und Pflege (seit 01.01.2017)

3. Pauschale Abgeltung von Pflegeversicherungsleistungen, § 43 a SGB XI

- die **pauschale Abgeltung von Pflegeversicherungsleistungen** (266 EUR/Monat) im bisherigen stationäre Bereich wurde beibehalten
- die im Regierungsentwurf geplante **Ausweitung auf alle gemeinschaftlichen Wohnformen für behinderte Menschen, die dem WBVG unterliegen, wurde deutlich eingeschränkt**
- die nun verabschiedete Regelung (§ 43 a i.V.m. § 71 Abs. 4 SGB XI) **kommt nur dann zur Anwendung, wenn die dem WBVG unterliegende Wohnform für Menschen mit Behinderung weitgehend einer vollstationären Einrichtung entspricht**
- **wann dies der Fall ist regelt künftig eine Richtlinie des GKV-Spitzenverbandes**



BHTG_Update_2019

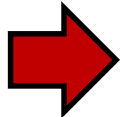
A. BTHG_Sachstand

III. Schnittstelle Eingliederungshilfe und Pflege (seit 01.01.2017)

3. Pauschale Abgeltung von Pflegeversicherungsleistungen, § 43 a SGB XI

3. Räumlichkeiten,

- a) in denen der Zweck des Wohnens von Menschen mit Behinderungen und der Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe für diese im Vordergrund steht,
- b) auf deren Überlassung das Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz Anwendung findet und
- c) in denen der Umfang der Gesamtversorgung der dort wohnenden Menschen mit Behinderungen durch Leistungserbringer regelmäßig einen Umfang erreicht, der weitgehend der Versorgung in einer vollstationären Einrichtung entspricht; bei einer Versorgung der Menschen mit Behinderungen sowohl in Räumlichkeiten im Sinne der Buchstaben a und b als auch in Einrichtungen im Sinne der Nummer 1 ist eine Gesamtbetrachtung anzustellen, ob der Umfang der Versorgung durch Leistungserbringer weitgehend der Versorgung in einer vollstationären Einrichtung entspricht.





A. BTHG_Sachstand

III. Schnittstelle Eingliederungshilfe und Pflege (seit 01.01.2017)

3. Pauschale Abgeltung von Pflegeversicherungsleistungen, § 43 a SGB XI

- Richtlinie des GKV-Spitzenverbandes nach § 71 Abs. 5 SGB XI zur Abgrenzung stationärer Einrichtungen von Räumlichkeiten i.S.d. § 71 Abs. 4 Nr. 3
- es liegt ein **erster Entwurf** vor (Stand: 17.12.2018)
- den Ländern, der BAG der FW und sowie den Vereinigungen der Träger der Pflegeeinrichtungen wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben
- die Richtlinie muss im Anschluss **durch das BMG und BMAS genehmigt werden**



A. BTHG_Sachstand

IV. Koordinierung der Leistungen (seit 01.01.2018)

- im SGB IX, Teil 1, werden anknüpfend an die **bestehende Regelung zur Zuständigkeitsklärung in § 14 SGB IX** die Regelungen zur Koordinierung gesetzlich ausführlicher geregelt
- es sind zudem **verschärfte Koordinierungsregeln beim Zusammentreffen von Leistungen der Pflegeversicherung und der Eingliederungshilfe** in Kraft getreten,
- aus der bereits bislang in § 13 Abs. 4 SGB XI enthaltenen Soll-Regelung zur Kooperation der Leistungsträger beim Zusammentreffen von Leistungen wurde einer **Verpflichtung zur Treffen entsprechender Vereinbarungen**
- in den §§ 15 ff. SGB IX-neu ist nun detailliert geregelt, **dass der nach § 14 zuständige Rehabilitationsträger das Verfahren zur Feststellung der Rehabilitationsleistungen koordiniert**, wenn mehrere Rehabilitationsträger beteiligt sind
- seit dem 01.01.2018 gibt es einen sog. **„leistenden Rehabilitationsträger“**

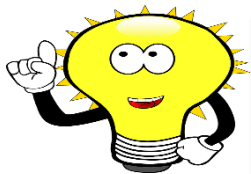


A. BTHG_Sachstand

IV. Koordinierung der Leistungen (seit 01.01.2018)

Die Vorgaben zum Inhalt der Kooperationsvereinbarungen wurden gesetzlich konkretisiert. Inhalt der Vereinbarung ist demnach,

1. dass **im Verhältnis zum Pflegebedürftigen der für die Eingliederungshilfe zuständige Träger die Leistungen der der Pflegeversicherung auf Grundlage des von der Pflegekasse erlassenen Leistungsbescheides zu übernehmen hat,**
2. dass **die zuständige Pflegekasse dem für die Eingliederungshilfe zuständigen Träger die Kosten der von ihr zu tragenden Leistungen zu erstatten hat,**
3. die Modalitäten der Übernahme und der Durchführung der Leistungen sowie Erstattung.



Die Ausführung der Leistungen hingegen erfolgt dabei weiterhin nach den jeweiligen für den zuständigen Leistungsträger geltenden Rechtsvorschriften. Die Leistungsgewährung erfolgt auf der Grundlage der Anspruchsnorm des jeweiligen Systems



A. BTHG_Sachstand

V. Gesamtplanverfahren – Teilhabeplanverfahren (seit 01.01.2018)

- zum 01.01.2018 sind die Regelungen zur Gesamtplanung in Kraft getreten (§§ 141 ff. SGB XII), ab 01.01.2020: §§ 117 ff. SGB IX
- im Recht der Eingliederungshilfe wurden die **Anforderungen an ein personenzentriertes Verfahren zur Ermittlung und Feststellung der Bedarfe** sowie Steuerung, Dokumentation und Wirkungskontrolle des Teilhabeprozesses normiert
- die Regelungen **ergänzen das für alle Rehabilitationsträger verbindlich geltende Teilhabeplanverfahren** und stellen die Grundlage einer bedarfsdeckenden Leistungserbringung dar



A. BTHG_Sachstand



IV. Koordinierung der Leistungen (seit 01.01.2018)

seit 10.04.2018 regeln die **Empfehlungen des GKV-Spitzenverbandes und der BAGüS gem. § 13 Abs. 4 Satz 5 SGB XI** die Modalitäten der Übernahme und die Durchführung der Leistungen durch einen Träger der Eingliederungshilfe sowie der Erstattung der Kosten für diese Leistungen und zu der Beteiligung des für die Hilfe zur Pflege zuständigen Trägers

Zielsetzung:

- Leistungen sollen **wie aus einer Hand** erbracht und zeitintensive **Zuständigkeitskonflikte der Träger untereinander** sowie **Doppelbegutachtungen zulasten der Menschen mit Behinderung** vermieden werden.

Geltungsbereich:

- Zusammentreffen von **fortlaufenden Leistungen der Pflegeversicherung bei häuslicher Pflege mit fortlaufenden Leistungen der Eingliederungshilfe** und ggf. solchen der Hilfe zur Pflege im häuslichen Bereich

Voraussetzung:

- **Zustimmung des Leistungsberechtigten**

A. BTHG_Sachstand

V. Gesamtplanverfahren – Teilhabeplanverfahren (seit 01.01.2018)

1. Teilhabeplanverfahren, §§ 19, 20 SGB IX

Für Menschen mit Behinderung, die Leistungen von verschiedenen Trägern benötigen, gab es bisher Probleme: insbesondere hat sich in der Praxis **kein von allen Trägern einvernehmlich praktiziertes Bedarfsfeststellungs- und Planungsverfahren** etabliert, obwohl die Verpflichtung dazu für alle Rehabilitationsträger im SGB XI festgelegt ist. Die Folgen waren:

- mehrere Reha-Anträge
- Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen den Reha-Trägern
- unnötigen Mehrfachbegutachtungen
- langen Bearbeitungszeiten der Anträge





A. BTHG_Sachstand

V. Gesamtplanverfahren – Teilhabeplanverfahren (seit 01.01.2018)

1. Teilhabeplanverfahren, §§ 19, 20 SGB IX

Einführung eines trägerübergreifenden, verbindlichen, Teilhabeplanverfahrens:

- sind mehrere Rehabilitationsträger beteiligt oder werden unterschiedliche Leistungen beantragt, ist das **Verfahren der Bedarfsfeststellung künftig für alle Reha-Träger verbindlich** vorgeschrieben
- es ist **ein Reha-Antrag ausreichend**, um ein umfassendes Prüf- und Entscheidungsverfahren in Gang zu setzen (auch wenn Sozialamt, Rentenversicherung, BfA, Unfall-, Kranken- und Pflegekasse für unterschiedliche Leistungen zuständig bleiben)
- die **Leistungsbewilligung** erfolgt aber „**wie aus einer Hand**“, d.h. es ist nur ein Träger als leistender Träger bei trägerübergreifenden Teilhabeleistungen zuständig
- mit Zustimmung des Leistungsberechtigten werden künftig **Teilhabeplankonferenzen** durchgeführt, **an denen der Leistungsberechtigte zu beteiligen** ist



A. BTHG_Sachstand

V. Gesamtplanverfahren - Teilhabeplanverfahren (seit 01.01.2018)

2. Gesamtplanverfahren in der Eingliederungshilfe, § 117 SGB IX

- es handelt sich um ein **einheitliches Verfahren zur Bedarfsermittlung im Zuständigkeitsbereich der Eingliederungshilfe**
- die Verfahrensregelungen gelten auch dann, wenn nur der Träger der Eingliederungshilfe bzw. nur eine Leistungsgruppe betroffen ist (es geht hier nicht um die Koordinierung verschiedener Leistungen/Rehabilitationsträgern)
- **wenn gleichzeitig ein Teilhabeplanverfahren durchzuführen ist, sollen beide Verfahren möglichst miteinander verbunden werden**
- das Gesamtplanverfahren dient dazu, **die Bedarfe aus dem Zuständigkeitsbereich der Eingliederungshilfe** in einem gesetzlich definierten Verfahren zu erheben und **in die Teilhabeplanung „einzuspeisen“**



A. BTHG_Sachstand

V. Gesamtplanverfahren - Teilhabeplanverfahren (seit 01.01.2018)

2. Gesamtplanverfahren in der Eingliederungshilfe, § 117 SGB IX

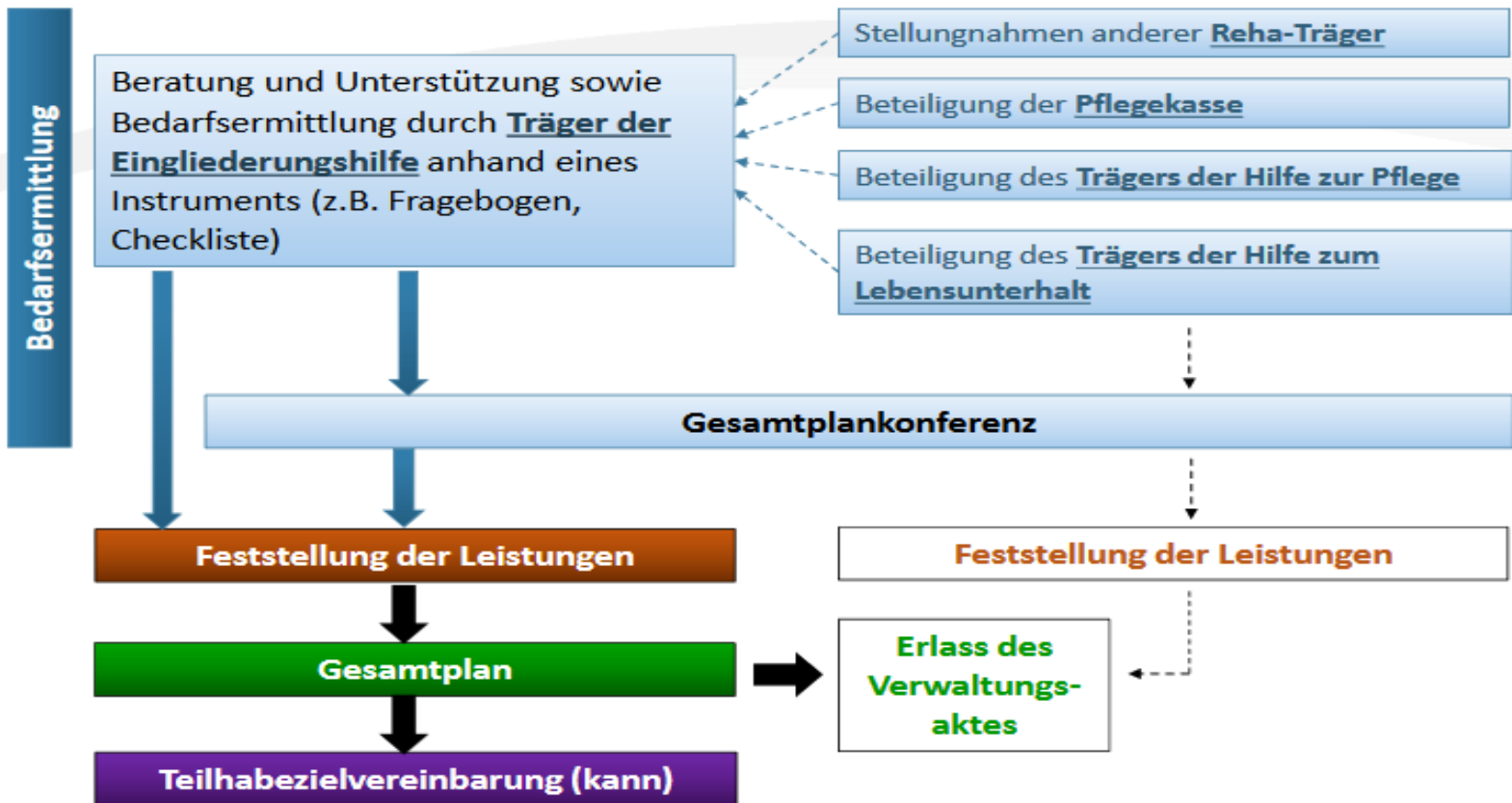
- der Leistungsberechtigte ist **an dem Gesamtplanverfahren zu beteiligen**
- **nicht vorgeschrieben ist die Teilnahme des Leistungserbringers**
- die **Inhalte des Gesamtplans** sind gesetzlich verankert, § 121 Abs. 4 SGB IX, insbesondere muss im Rahmen des Gesamtplanverfahrens mit dem Leistungsberechtigten darüber beraten werden, welche Barmittel ihm zur selbstbestimmten Verwendung aus dem Regelsatz verbleiben
- die **Ermittlung des individuellen Bedarfs** erfolgt mit einem **an der ICF orientierten Instrument** unter Einbeziehung aller ICF-Lebensbereiche, § 118 Abs. 1 SGB IX
- in NRW: **BEI_NRW**



A. BTHG_Sachstand

V. Gesamtplanverfahren – Teilhabeplanverfahren (seit 01.01.2018)

Prozessablauf Gesamtplanung





A. BTHG_Sachstand

VI. Soziale Teilhabe (ab 01.01.2018 bzw. 01.01.2020)

- vor dem BTHG formuliert als „**Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft**“ (§ 55 SGB IX i.d.F. bis 31.12.2017)
- in ihrer Ausgestaltung waren die Leistungen größtenteils **nicht besonders konkret beschrieben**: im Rahmen pflichtgemäßer Ermessensausübung haben die Träger in gewissem Umfang bestimmen können, welche Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft erforderlich sind und welche nicht
- bisher waren die Leistungen zur sozialen Teilhabe in SGB IX und SGB XII geregelt und in der EGV-Verordnung konkretisiert
- **aktuell sind die Leistungen in Teil 1 des SGB IX (§§ 76 ff. SGB IX) beschrieben**
- **ab 2020** sind die Leistungen in **Teil 2 des SGB IX** als neues Recht der Eingliederungshilfe (§§ 113 ff. SGB IX) **zusammengefasst und neu strukturiert**
- **Leistungsausweitungen sind mit der Zusammenführung lt. BMAS nicht verbunden**



A. BTHG_Sachstand

VI. Soziale Teilhabe (ab 01.01.2020)

- die Leistungen sind weiterhin als **offener Leistungskatalog** beschrieben, so dass auf individuelle Bedarfe jedes einzelnen Menschen weiterhin adäquat eingegangen werden kann
- die **explizit beschriebenen Leistungen** im Rahmen des offenen Leistungskatalogs sind jedoch zum Teil **neu gefasst** worden
- dem **Tatbestand der Assistenzleistungen** wird im neuen Recht der Eingliederungshilfe eine ganz besondere Bedeutung zukommen: in ihm vereinen sich verschiedene Leistungen, wie z.B. die Hilfen zum selbstbestimmten Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten und zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben
- die **Norm wurde selbst als offener Leistungskatalog ausgestaltet**: damit sind auch in nicht benannten Lebensbereichen Assistenzleistungen möglich
- die Assistenzleistungen sind **in die modellhafte Erprobung mit einbezogen** worden



A. BTHG_Sachstand

VI. Soziale Teilhabe (ab 01.01.2020)

Leistungen der sozialen Teilhabe sind insbesondere

- Leistungen für Wohnraum, § 77 SGB IX
- Assistenzleistungen, § 78 SGB IX
- Heilpädagogische Leistungen für Kinder, § 79 SGB IX
- Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie, § 80 SGB IX
- Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten, § 81 SGB IX
- Leistungen zur Förderung von Verständigung, § 82 SGB IX
- Leistungen zur Mobilität, § 83 i.V.m. § 114 SGB IX
- Hilfsmittel, § 84 SGB IX
- Besuchshilfen, § 85 i.V.m. § 115 SGB IX



A. BTHG_Sachstand

VI. Soziale Teilhabe (ab 01.01.2020)

Assistenzleistungen gem. § 78 SGB IX neu

Ziel ist die Unterstützung bei der **selbstbestimmten und eigenständigen Bewältigung des Alltags** einschließlich der Tagesstrukturierung

Inhalte sollen insbesondere sein:

- Leistungen für die allgemeinen **Erledigungen des Alltags** wie die Haushaltsführung
- die **Gestaltung sozialer Beziehungen**
- die **persönliche Lebensplanung**
- die **Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben**
- die **Freizeitgestaltung einschließlich sportlicher Aktivitäten**
- die Sicherstellung der Wirksamkeit der ärztlichen und ärztlich verordneten Leistungen

Es handelt sich nach wie vor um einen offenen Leistungskatalog („insbesondere“). Der Anspruch besteht weiterhin im Umfang der für die Deckung der individuellen Bedarfslage erforderlichen Leistungen.



A. BTHG_Sachstand

VII. Einkommen und Vermögen

1. Grundsatz der Nachrangigkeit der Sozialhilfe

Leistungen der Sozialhilfe sind nachrangig, § 2 SGB XII, d.h. Leistungen werden i.d.R. erst bewilligt, wenn der Berechtigte keinen Anspruch auf Leistungen von anderen Leistungsträgern hat und die notwendigen Leistungen nicht aus eigenen Mitteln bestreiten kann

(a) Leistungen der Grundsicherung

- Leistungen der Grundsicherung **setzen stets Bedürftigkeit** voraus, d.h. der Berechtigte muss zunächst sein Einkommen und Vermögen einsetzen um seine Bedürftigkeit zu beenden.

(b) Leistungen der Eingliederungshilfe

- Bei den Leistungen der Eingliederungshilfe gibt es **privilegierte Leistungen, die vermögensunabhängig** gewährt werden (z.B. die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben). Bei anderen Leistungen ist zunächst grds. eigenes Einkommen und Vermögen einzusetzen



A. BTHG_Sachstand

VII. Einkommen und Vermögen

2. Geschütztes Vermögen

(a) Leistungen der Grundsicherung

- geschützt ist zunächst das **nicht verwertbare Vermögen** (z.B. durch die Gestaltung des Behindertentestament geschütztes Vermögen)
- geschützt ist teilweise **auch verwertbares Vermögen, um dem Leistungsberechtigten eine angemessene Lebensführung zu gewährleisten** (z.B. angemessener Hausrat, angemessenes, selbstgenutztes Wohneigentum, staatlich geförderte Altersvorsorge)
- **kleinere Barbeträge** oder sonstige Geldwerte i.H.v. **5.000 EUR** (seit 01.04.2017)
- Vermögen, dessen Verwertung für den Berechtigten oder seine unterhaltspflichtigen Angehörigen eine besondere Härte bedeuten würde (**Härtefallklausel**)



A. BTHG_Sachstand

VII. Einkommen und Vermögen

2. Geschütztes Vermögen

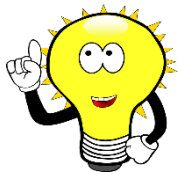
(b) Leistungen der Eingliederungshilfe

1. Stufe: Erhöhung zum **01.01.2017 bzw. 01.04.2017**

- die Vermögensfreigrenze in der Sozialhilfe beträgt seit 01.04.2017 **5.000 EUR**
- für Leistungsberechtigte in der EGH wird übergangsweise bis zum 31.12.2019 ein zusätzlicher **pauschaler Härtebetrag i.H.v. 25.000,00 EUR** anerkannt, § 60 a SGB XII

2. Stufe: Erhöhung zum **01.01.2020**

- die **Vermögensfreigrenze** wird zum 01.01.2020 auf rund **50.000 EUR** erhöht



(* **Anm.:** Genau genommen wird die Vermögensfreigrenze auf 150 % der jährlichen Bezugsgröße in der Rentenversicherung erhöht (§ 18 Abs. 1 SGB IV). Diese liegt 2019 bei 37.380 EUR.



A. BTHG_Sachstand

VII. Einkommen und Vermögen

3. Einkommen und Vermögen von Ehe- und Lebenspartnern

(a) Leistungen der Grundsicherung

- bei Bezug von Leistungen der Grundsicherung gibt es hier keine Änderungen: d.h. das Einkommen und Vermögen wird wie bisher angerechnet

(b) Leistungen der Eingliederungshilfe

- das Einkommen und Vermögen der Ehe- und Lebenspartner wird bei alleinigem Bezug von Leistungen der Eingliederungshilfe **ab 01.01.2020 nicht mehr angerechnet**
- man spricht auch von der **Aufhebung des sog. „faktischen Eheverbots“**



(c) Leistungen der Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege

- bei gleichzeitigem Bezug von Leistungen der Eingliederungshilfe und der Hilfe zur Pflege greift das **sog. Lebenslagenmodell**: s. dazu nächste Folie



A. BTHG_Sachstand

VII. Einkommen und Vermögen

2. Geschütztes Vermögen

(c) Leistungen der Eingliederungshilfe und der Hilfe zur Pflege (HzP)

(aa) Leistungsbezug (EGH) bereits vor der Regelaltersgrenze

- es gelten die günstigen Einkommens- und Vermögensfreigrenzen der Eingliederungshilfe
- Einkommen und Vermögen des Partners wird nicht herangezogen

(bb) Leistungsbezug (EGH) erst nach der Regelaltersgrenze

- die Leistungsberechtigten werden so behandelt, als ob sie alleine Leistungen der HzP erhalten
- es gelten daher die Einkommens- und Vermögensgrenzen der Übergangsregelung weiter (Vermögensfreibetrag iHv. 30.000 EUR auch über 2020 hinaus)



A. BTHG_Sachstand

VII. Einkommen und Vermögen

4. Anrechenbares Einkommen

1. Stufe: Erhöhung der Einkommensgrenze zum **01.01.2017**

- für Bezieher von Eingliederungshilfe wird ein **neuer Freibetrag für Erwerbseinkommen** eingeführt (derzeit **270,40 EUR/Monat**, 40 % des unbereinigten Bruttoeinkommens, gedeckelt auf 65 % der RBS 1)

2. Stufe: Erhöhung der Einkommensfreigrenzen zum **01.01.2020**, §§ 135, 136 SGB IX

- Freibetrag bei **Einkommen aus einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung**: **85 %** der jährlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV (aktuell: 37.380 EUR)
- Freibetrag bei **Einkommen aus einer nicht sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung**: **75 %** der jährlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV
- Freibetrag bei **Renteneinkünften**: **60 %** der jährlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV (aktuell: 37.380 EUR)



A. BTHG_Sachstand

VII. Einkommen und Vermögen (in der Eingliederungshilfe)

5. Berechnung des anrechenbaren Einkommens

- übersteigt das Einkommen die Freibeträge nach § 136 Abs. 2 SGB IX, ist ein **monatlicher Beitrag i.H.v. 2 %** des den Betrag übersteigenden Beitrages als monatlicher Betrag aufzubringen, § 136 Abs. 2 SGB IX
- maßgeblich für die Ermittlung ist des Beitrages ist die Summe der **Einkünfte des Vorjahres nach dem Einkommenssteuergesetzes** sowie bei Renteneinkünften die Bruttorente des Vorjahres



A. BTHG_Sachstand

VII. Einkommen und Vermögen

6. Erhöhung des Arbeitsförderungsgeldes **seit 01.01.2017**

- das **Arbeitsförderungsgeld** wurde von **26 EUR** auf **52 EUR** verdoppelt
- das erhöhte Arbeitsförderungsgeld wird sowohl bei einer Tätigkeit in der WfbM als auch bei einer Tätigkeit bei anderen Leistungsanbietern gezahlt



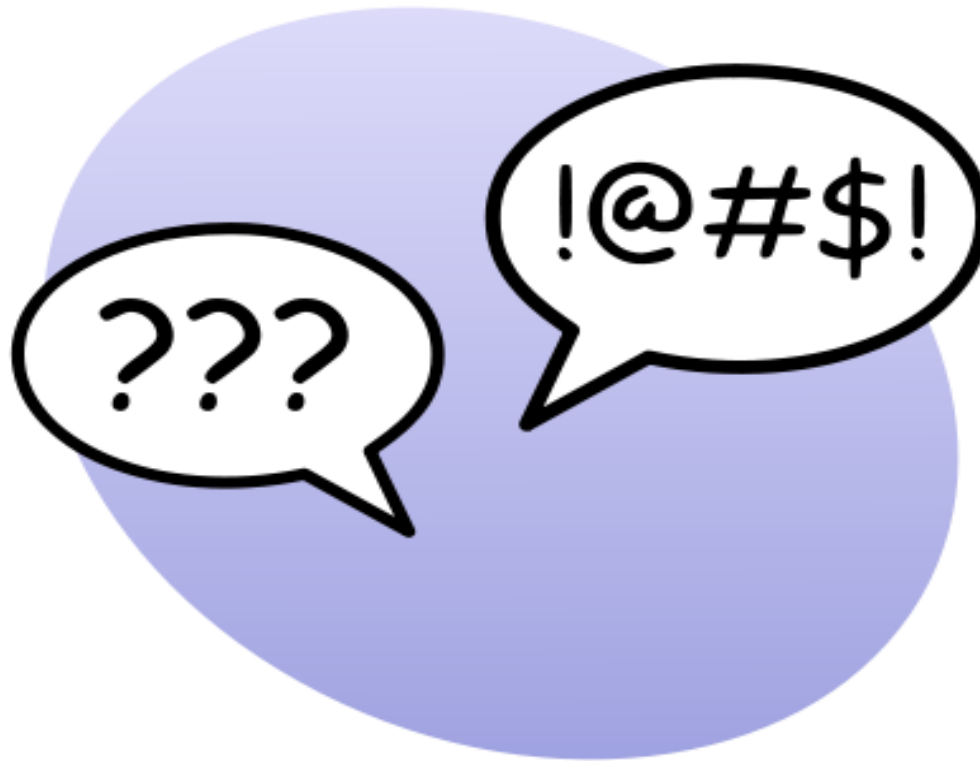
Einen ausführlichen Überblick zum Einsatz von Einkommen und Vermögen nach dem neuen BTHG finden Sie auf einem Merkballt von NISTRA e.V und dem KSL.NRW unter

https://ksl-detmold.de/public/2017/10/BTHG%20-%20Einkommen%20und%20Verm%C3%B6gen_1.pdf



D. Fragen und Diskussion

...



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !



Der Inhalt dieses Vortrags wurde sorgfältig erarbeitet. Dennoch können Irrtümer nicht ausgeschlossen werden. Es wird deshalb keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen übernommen. Insbesondere wird die Haftung für sachliche Fehler oder deren Folgen ausgeschlossen.